

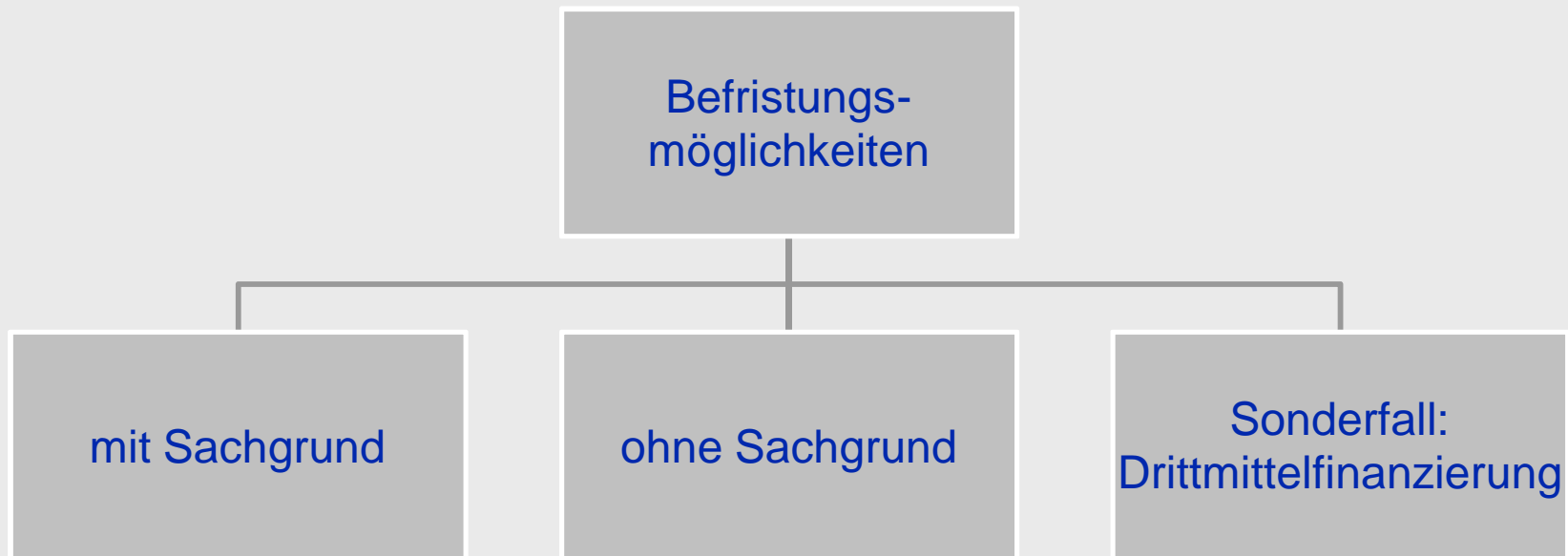
# „Und wie lange läuft Dein Arbeitsvertrag noch?“

GEW-Veranstaltung am 07.12.2011 an  
der Universität Paderborn

Bernadette Stolle



## Überblick Befristungsmöglichkeiten für Beschäftigte (ohne Beamtenbereich!)



## Sonderfall: Drittmittel (§ 2 Abs. 2 WissZeitVG)

- bei überwiegender Finanzierung aus Drittmitteln (> 50%)
  - anwendbar auf alle Beschäftigten an Einrichtungen, die nach Landesrecht staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sind
  - Hinweis: Studienbeiträge oder Kompensationsmittel sind keine Drittmittel im Gesetzessinne, ebenso wenig wie Hochschulpaktmittel
- keine Obergrenze des Befristungszeitraums
- Kettenbefristungen führen nicht zur Unbefristetheit eines Arbeitsvertrags

## Befristung mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG)

Befristung ist zulässig, wenn sachlicher Grund vorliegt, z.B.

- Vertretung
- klar definiertes und abgrenzbares Projekt
- wenn die „Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt“
- tatsächliche Beschäftigung darf nur im Rahmen des definierten Sachgrundes erfolgen (z.B. keine Übernahme von Lehrtätigkeiten, wenn dies nicht Teil des Projekts ist)
- Gesamtdauer der Befristungszeit nicht begrenzt
- auch mehrere befristete Verträge mit Sachgrund führen nicht zur Entfristung des Arbeitsvertrags

## Sachgrundlose Befristung - Allgemein

allgemeine Regelung (§ 14 Abs. 2 TzBfG)

- bei einem Arbeitgeber (z.B. Universität Paderborn) bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren
- BAGE vom 6. April 2011 (7 AZR 716/09): wenn Ende des letzten Arbeitsverhältnisses beim selben Arbeitgeber mindestens drei Jahre zurückliegt, ist erneute sachgrundlose Befristung im Umfang von weiteren zwei Jahren möglich

## Sachgrundlose Befristung - Wissenschaft

wissenschaftsspezifische Regelung (§ 2 Abs. 1 WissZeitVG)

- gilt für „wissenschaftliches und künstlerisches Personal“ an (staatlichen) Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Gesamtdauer der Befristungen an allen Hochschulen unabhängig von der Befristungsart (ohne Medizin): 6 + 6 Jahre (vor/nach Promotion)
- evt. zzgl. Kindererziehungszeiten (2 Jahre pro Kind, § 2 Abs. 1 S. 3 WissZeitVG), evtl. zzgl. Beurlaubungs- und ähnlicher Zeiten (§ 2 Abs. 5 WissZeitVG)

## Wer gehört zum wissenschaftlichen Personal gemäß WissZeitVG?

- dazu gehören nicht: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 1 Abs. 1 WissZeitVG) und wissenschaftliche Hilfskräfte (mit Abschluss) mit einem Viertel oder weniger der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 1 Abs. 3 WissZeitVG)
- BAGE vom 1.6.2011, 7 AZR 827/09:
  - Personalkategorie wird nicht vom Landesgesetzgeber festgelegt, sondern vom WissZeitVG selbst definiert (auch nicht durch einen Tarifvertrag!)
  - bei Misch Tätigkeiten muss die wissenschaftliche Dienstleistung zeitlich überwiegen
  - entscheidend ist der „wissenschaftliche Zuschnitt der auszuführenden Tätigkeit“

## Zitate aus der Begründung des BAG-Urteils zur wissenschaftlichen Tätigkeit

„Wissenschaftliche Tätigkeit ist nach Aufgabenstellung und anzuwendender Arbeitsmethode darauf angelegt, neue Erkenntnisse zu gewinnen und zu verarbeiten, um den Erkenntnisstand der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin zu sichern oder zu erweitern [...]. Zur wissenschaftlichen Dienstleistung kann auch die Vermittlung von Fachwissen und praktischen Fertigkeiten an Studierende und deren Unterweisung in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden gehören [...]. Wissenschaftliche Betätigung ist eine Lehrtätigkeit aber nur dann, wenn dem Lehrenden die Möglichkeit zur eigenständigen Forschung und Reflexion verbleibt; die wissenschaftliche Lehrtätigkeit ist insofern von einer unterrichtenden Lehrtätigkeit ohne Wissenschaftsbezug abzugrenzen.“ (Rdnr. 35)

## Folgen unwirksamer Befristung (§ 16 Abs. 1 S. 1 TzBfG)

Ist die Befristung rechtsunwirksam, so gilt der befristete Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen [...]

Vertrauliche und individuelle Beratung in diesen Fragen:

Wissenschaftler/innen Personalrat der Uni Paderborn

<http://www.uni-paderborn.de/universitaet/wpr/>

## Abkürzungen

AZR: Aktenzeichen Recht

BAG: Bundesarbeitsgericht

BAGE: Bundesarbeitsgerichtsentscheidung

Rdnr. : Randnummer

TzBfG: Teilzeit- und Befristungsgesetz

WissZeitVG: Wissenschaftszeitvertragsgesetz